



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der FMP Finanzdienstleistungs GmbH

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit **01.03.2017** in Kraft und ersetzen alle bisher gültigen Fassungen.

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf sämtliche Leistungen zwischen FMP und dem KREDITINSTITUT sowie FMP und dem FINANZDIENSTLEISTER im Zusammenhang mit der Nutzung des digitalen Marktplatzes für Immobilienkredite „OPTIO“, die FMP über die Website <https://portal.optio.at> („WEBSITE“) anbietet und auf Basis der zwischen FMP und dem Finanzdienstleister sowie FMP und dem Kreditinstitut abgeschlossenen Verträgen („KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN“) erbringt. Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen oder dergleichen der VERTRAGSPARTNER sind unwirksam, auch wenn diese für sich (exklusive) Geltung beanspruchen.
- 1.2. FMP schließt seine Kooperationsvereinbarungen ausschließlich mit bzw. erbringt Leistungen ausschließlich an Unternehmen und selbständige Unternehmer. Der Vertragspartner garantiert, Unternehmer im Sinne des UGB zu sein und dass kein Gründungsgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 3 KSchG vorliegt.
- 1.3. FMP ist berechtigt, die AGB jederzeit nach billigem Ermessen abzuändern. Derartige Änderungen der AGB werden dem VERTRAGSPARTNER unter Hinweis auf die Einsehbarkeit bekannt gegeben und für ihn anwendbar, sofern er den Änderungen nicht schriftlich binnen zwei Monaten widerspricht. Widerspricht der VERTRAGSPARTNER innerhalb der Frist, ist FMP berechtigt, die KOOPERATIONSVEREINBARUNG unter Einrechnung der verstrichenen Widerspruchsfrist zum nächstmöglichen Kündigungstermin zu kündigen, wobei bis zum Kündigungstermin die AGB in der Letzfassung vor der Änderung gelten.
- 1.4. Die jeweils aktuell gültige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) kann auf der WEBSITE eingesehen und ausgedruckt werden.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In den AGB bzw. den KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN wird nachstehenden Begriffen folgende Bedeutung zugeordnet:

AGB bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche von den Vertragspartnern im Rahmen der Kooperationsvereinbarung und durch die Nutzung von OPTIO akzeptiert werden.

ANNAHMEDATUM bezeichnet das Datum, an dem der Vertragspartner rechtsverbindlich durch Unterzeichnung der KOOPERATIONSVEREINBARUNG bzw. durch Anklicken der entsprechenden Erklärungen die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung einschließlich der AGB, annimmt.

FINANZDIENSTLEISTER bezeichnet den Kreditvermittler, der auf Basis der KOOPERATIONSVEREINBARUNG Kredite für den KREDITINTERESSENTEN vermittelt.

INHALT sind von den VERTRAGSPARTNERN in der OPTIO-ANWENDUNG verwendete Daten aller Art, insbesondere Computerdateien jeglicher Art, Dokumente, Datenbanken, Texte, Grafiken, Logos, Fotografie- und dgl., soweit diese nicht von FMP stammen.

KOOPERATIONSVEREINBARUNG bezeichnet die Summe der Vereinbarungen zwischen dem VERTRAGSPARTNER und FMP, zu deren Bedingungen FMP SERVICES zur Verfügung stellt. Die AGB sind integrierter Bestandteil der KOOPERATIONSVEREINBARUNG.

KREDITINSTITUT bezeichnet ein Partner-Kreditinstitut, welches auf Basis der KOOPERATIONSVEREINBARUNG OPTIO nutzt, um über Vermittlung des FINANZDIENSTLEISTERS Kredite mit KREDITINTERESSENTEN abzuschließen.

KREDITINTERESSENT und **KUNDE** bezeichnet jene Person, die sich an den FINANZDIENSTLEISTER wendet, um einen Immobilienkreditvertrag abzuschließen.

NUTZER bezeichnet jene natürliche Person, die entweder KREDITVERMITTLER ist, oder für den KREDITVERMITTLER oder das KREDITINSTITUT in OPTIO als Anwender registriert ist und SERVICES bezieht; dies in der Regel auf Basis der KOOPERATIONSVEREINBARUNG zwischen FMP und dem Vertragspartner.

OPTIO bezeichnet den digitalen Marktplatz für Immobilienkredite bestehend aus Computerprogrammen und Datenbanken inkl. damit verbundener Daten- und Dokumentationsinhalte, die von FMP über die **WEBSITE** den Vertragspartnern nutzbar gemacht werden.

OPTIO-ANWENDUNG bezeichnet die Summe der Steuerungs-, Eingabe- und Ausgabemasken auf der WEBSITE von FMP, mit deren Hilfe der VERTRAGSPARTNER seine Daten eingeben und aktuell halten kann, die als Marktplatz zwischen den KREDITINSTITUTEN und FINANZDIENSTLEISTERN dient, mit deren Hilfe der VERTRAGSPARTNER SERVICES in Anspruch nehmen, verwalten und kündigen kann und über welche FMP (zumindest zum Teil) die SERVICES an die Vertragspartner erbringt.

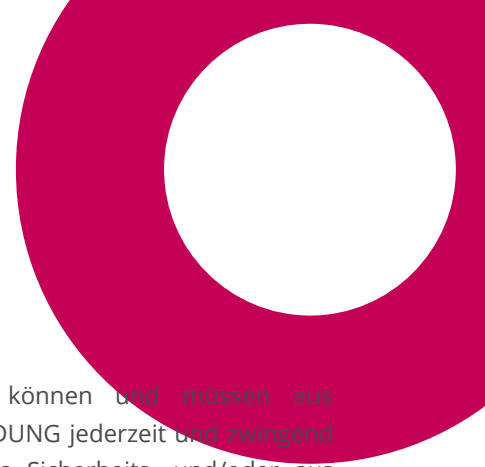
SERVICE bezeichnet den Leistungsinhalt gemäß der KOOPERATIONSVEREINBARUNG und umfasst jene SERVICES, die über die WEBSITE von FMP (OPTIO-ANWENDUNG) zur Verfügung gestellt werden.

VERTRAGSPARTNER bezeichnet denjenigen, der als Unternehmer die SERVICES von FMP auf Basis seiner Kooperationsvereinbarung nutzt. Sowohl FINANZDIENSTLEISTER als auch KREDITINSTITUTE sind VERTRAGSPARTNER.

ZUGANGSDATEN bezeichnet die Summe aller Kennungen und Passwörter, die der VERTRAGSPARTNER bzw. der NUTZER von FMP zur Verfügung gestellt erhält (und dann unter Umständen vom Vertragspartner bzw. NUTZER geändert werden), um Zugriff auf die OPTIO-ANWENDUNG bzw. das SERVICE zu erhalten.

3. REGISTRIERUNG UND ZUGANGSDATEN

- 3.1. Nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung erhält der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER von FMP per E-Mail die ZUGANGSDATEN, um sich in die OPTIO-ANWENDUNG einzuloggen bzw. das bestellte SERVICE jeweils auf bzw. über die WEBSITE zu nutzen.
- 3.2. Die ZUGANGSDATEN dürfen ausschließlich im Rahmen und im Umfang der KOOPERATIONSVEREINBARUNG genutzt werden, wobei der VERTRAGSPARTNER nur im Rahmen dessen zur Weitergabe von ZUGANGSDATEN an NUTZER und das ausschließlich im Rahmen seiner Unternehmenseinheit (nicht an - wie auch immer - verbundene Unternehmen)

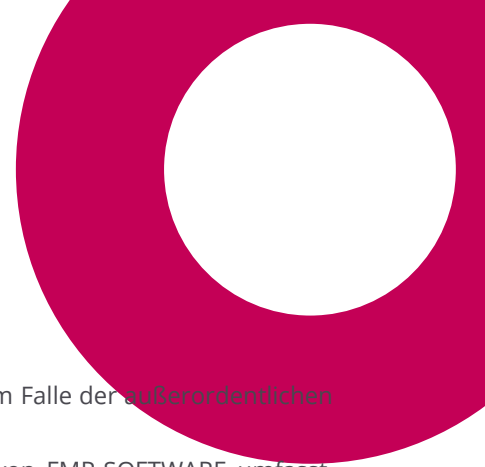


auf seine Gefahr und Verantwortung berechtigt ist. Die ZUGANGSDATEN können und müssen aus Sicherheitsgründen vom VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER über die OPTIO-ANWENDUNG jederzeit und zwingend jedenfalls beim Erst-Login geändert werden. FMP ist berechtigt, jederzeit - aus Sicherheits- und/oder aus Administrationsgründen - die ZUGANGSDATEN zu ändern und dem VERTRAGSPARTNER (auch für die berechtigten NUTZER) die neuen ZUGANGSDATEN per E-Mail zu übermitteln. Ausgenommen bei Gefahr in Verzug, wird FMP - durch entsprechende fristgerechte Handlungen - dies auf jene Weise bewerkstelligen, dass eine Unterbrechung der Servicenutzung durch den VERTRAGSPARTNER aufgrund mangelnder aktueller ZUGANGSDATEN weitestgehend ausgeschlossen wird.

- 3.3. Der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER ist zur Geheimhaltung der ZUGANGSDATEN verpflichtet. Der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER ist zur unbedingten Absicherung seines Anschlusses, seines Endgerätes sowie seiner ZUGANGSDATEN zum Schutz vor unbefugtem Zugriff verpflichtet. Der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER ist verpflichtet, jeden Verdacht, dass seine ZUGANGSDATEN oder andere geheime Informationen im Zusammenhang mit einem SERVICE unbefugten Dritten bekannt geworden sein könnten, unverzüglich an FMP zu melden. Für einen in seiner Sphäre gelegenen Missbrauch von Kontaktdaten und/oder ZUGANGSDATEN ist der VERTRAGSPARTNER vollumfänglich verantwortlich, insbesondere für alle hieraus entspringenden Entgeltforderungen. Der VERTRAGSPARTNER nimmt zur Kenntnis, dass FMP berechtigt ist, das jeweilige bzw. auch alle SERVICES nach Entdeckung einer - auch unverschuldeten - vereinbarungswidrigen Nutzung unverzüglich einzustellen und die KOOPERATIONS-VEREINBARUNG im Falle des Vorliegens eines schuldhaften Verhaltens unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen außerordentlich aufzulösen. FMP wird das SERVICE nur im erforderlichen Fall und - Ausmaß und zum spätnotwendigsten Zeitpunkt einstellen bzw. den Zugang zu diesen zu sperren, nachdem der VERTRAGSPARTNER unter angemessener Frist per E-Mail aufgefordert wurde, den Missbrauch einzustellen bzw. zu verhindern; dabei wird FMP auf die Sperrfolgen hinweisen.
- 3.4. Die Kontaktdaten sind vom VERTRAGSPARTNER gegenüber FMP stets aktuell zu halten, insbesondere um FMP eine Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung per E-Mail zu ermöglichen.

4. SERVICES - ZUSATZLEISTUNGEN UND NUTZUNGSRECHTE

- 4.1. Das SERVICE kann vom VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER über die OPTIO-ANWENDUNG auf der WEBSITE zu den dort angegebenen Beschreibungen genutzt werden. Der Inhalt, Umfang und Qualität des SERVICE wird in der OPTIO-ANWENDUNG verbindlich festgelegt
- 4.2. Kostenpflichtige Zusatzleistungen von Drittanbietern können vom VERTRAGSPARTNER in Abstimmung mit FMP schriftlich bestellt werden. Der Inhalt, Umfang und Qualität der Zusatzleistungen wird in der KOOPERATIONSVEREINBARUNG verbindlich festgelegt und ist zum vereinbarten Zeitpunkt in der OPTIO-ANWENDUNG hinterlegt.
- 4.3. Das SERVICE wird von FMP gemäß der KOOPERATIONSVEREINBARUNG bis zur (Teil-)Beendigung dieser erbracht. FMP wird das SERVICE nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der KOOPERATIONSVEREINBARUNG erbringen.
- 4.4. Das SERVICE kann technischen oder sonst bedingten Änderungen durch FMP unterliegen. Der VERTRAGSPARTNER stimmt zu, dass unwesentliche Änderungen des SERVICE (sog Updates), also dann, wenn die Kernfunktionen des SERVICE erhalten bleiben, jederzeit von FMP vorgenommen werden können, wobei FMP tunlichst darüber vorab informiert. Im Weiteren stimmt der VERTRAGSPARTNER zu, dass das SERVICE mittels Upgrades in wesentlichen Funktionen und auch hinsichtlich des Umfangs geändert werden kann, wobei der VERTRAGSPARTNER ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich des entsprechenden SERVICE zum Änderungszeitpunkt hat, wenn



die Änderung mittels Upgrades für ihn unzumutbar ist. Entgangener Gewinn kann im Falle der außerordentlichen Kündigung nicht gefordert werden.

- 4.5. Sofern ein SERVICE im Rahmen der KOOPERATIONSVEREINBARUNG die Nutzung von FMP-SOFTWARE umfasst, räumt FMP daran dem VERTRAGSPARTNER bzw. berechtigten NUTZER ein nicht-exklusives und nicht-übertragbares Nutzungsrecht im nutzungsnotwendigen Umfang der KOOPERATIONSVEREINBARUNG ein (NUTZUNGSRECHT) - weitergehende Bedingungen zum NUTZUNGSRECHT können im Rahmen der KOOPERATIONSVEREINBARUNG zum jeweiligen SERVICE vereinbart werden. Soweit das NUTZUNGSRECHT Werknutzungsbewilligungen von Drittanbietern umfasst, werden diese mit der Nutzung des SERVICES integrierender Bestandteil der KOOPERATIONSVEREINBARUNG.
- 4.6. Sofern für die Nutzung eines SERVICE Software o.dgl. Dritter auf der Hardware des VERTRAGSPARTNERS bzw. NUTZERS notwendig ist (z.B. Browser-, PDF-Reader-Software, Office-Software), hat sich der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER selbstständig um deren Installation und Wartung sowie um die Nutzungsrechte des entsprechenden Drittanbieters zu kümmern. Der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER hält in diesem Zusammenhang FMP verschuldensunabhängig schad- und klaglos.

5. NUTZERSEITIGE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG DES SERVICE

- 5.1. FMP kann keine Verantwortung dafür übernehmen, dass das SERVICE, die OPTIO-ANWENDUNG bzw. die WEBSITE kompatibel mit der vom VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER eingesetzten Hard- und Software ist, wenn die von FMP genannten Mindestvoraussetzungen nicht eingehalten werden
- 5.2. Die Voraussetzungen (Mindestausstattung der Hardware bzw. Software) für die Nutzung des jeweiligen SERVICE sind - soweit nicht im Rahmen der KOOPERATIONSVEREINBARUNG im Zusammenhang mit dem jeweiligen SERVICE anderes festgelegt - auf der WEBSITE ersichtlich.
- 5.3. Die Bereitstellung dieser Mindestvoraussetzungen sowie der Internetanbindung sind nicht Gegenstand der KOOPERATIONSVEREINBARUNG, sondern obliegen ausschließlich dem VERTRAGSPARTNER bzw. dem NUTZER.
- 5.4. Der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die SERVICES nur im Umfang der vom VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER zur Verfügung gestellten Unterlagen/Daten erfüllt werden können. Für unzulänglich zur Verfügung gestellte Daten und daraus erfolgten Aktionen wird von FMP keinerlei Haftung übernommen. Datennachbearbeitungen und individuelle Auswertungen/Programmierungen können bei FMP kostenpflichtig separat angefordert werden.

6. NUTZBARKEIT, INHALTE UND RECHTE DARAN

- 6.1. Der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER ist für die Rechtmäßigkeit der von ihm im Rahmen der SERVICES verwendeten INHALTE alleine verantwortlich.
- 6.2. FMP trifft - was die verwendeten INHALTE betrifft - keinerlei Sorgfalts-, Schutz- oder Warnpflicht im Zusammenhang mit der rechtmäßigen Nutzbarkeit des SERVICE. FMP ist jedenfalls nicht dazu verpflichtet, die vom VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER im Rahmen von SERVICES auf IT-Infrastruktur von FMP gespeicherten INHALTE auf ihre Rechtskonformität hin zu überprüfen.
- 6.3. Der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER räumt FMP ein nicht-exklusives, freies und im Rahmen der KOOPERATIONSVEREINBARUNG unbeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer der KOOPERATIONSVEREINBARUNG ein, die INHALTE zu verwenden (inkl. Sicherheitskopien und technischer Virtualisierungen); dies eingeschränkt auf

den Zweck der ordnungsgemäßen Zurverfügungstellung der SERVICES. Der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER garantiert über die entsprechenden Rechte am INHALT zu verfügen und hält FMP in diesem Zusammenhang verschuldensunabhängig schad- und klaglos.

7. BESONDERE PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS BZW. NUTZERS

- 7.1. Der VERTRAGSPARTNER erklärt, Inhalt und Umfang des SERVICE vor dessen Bestellung genauestens geprüft zu haben und ist sich bewusst, dass er u.U. Aufwände u.dgl. zu treiben hat, um das SERVICE entsprechend nutzen zu können.
- 7.2. Der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der KOOPERATIONSVEREINBARUNG bzw. Nutzung des SERVICE:
 - 7.2.1. nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen;
 - 7.2.2. über alle für die Ausübung der Kreditvermittlung erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu verfügen und für die Aufrechterhaltung dieser Bewilligungen Sorge zu tragen;
 - 7.2.3. den Verbrauchern vor Abschluss eines Kreditvertrages die jeweils gesetzlich vorgesehenen schriftlichen Informationen (auch auf Datenträgern) zur Verfügung zu stellen und auch FMP – auf deren Verlangen – zusammen mit den für den Kreditinteressenten zu übermittelnden Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
 - 7.2.4. die jeweils gebotene Aufzeichnung über den konkreten Inhalt der Beratung schriftlich zu führen;
 - 7.2.5. das Bankgeheimnis sowie die Bestimmungen über Geldwäsche, insbesondere gemäß den Bestimmungen des BWG und andere einschlägige Normen strikt einzuhalten;
 - 7.2.6. sämtliche datenschutzrechtlichen Pflichten einhalten;
 - 7.2.7. die Pflichten im Zusammenhang mit ZUGANGSDATEN erfüllen;
 - 7.2.8. den möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht für den unberechtigten Versand von Nachrichten zu Werbezwecken oder als Massensendung (Spamming gemäß § 107 TKG) nutzen;
 - 7.2.9. keine Handlung vornehmen, die eine unzumutbare oder unverhältnismäßige Belastung oder gar Beschädigung des Systems von FMP oder Daten, über die der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER nicht oder nicht allein verfügen darf, verursachen könnte, somit insbesondere keine Viren, Trojaner, Würmer oder sonstige Malware auf das System von FMP aufspeichern, die System oder Daten beschädigen, beeinträchtigen, heimlich abfangen oder zerstören können - auf die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen wird hingewiesen;
 - 7.2.10. keine Inhalte der WEBSITE oder SERVICES entgegen der KOOPERATIONSVEREINBARUNG vervielfältigen, nachbilden, an Dritte weiterleiten, verändern, umgestalten, öffentlich machen, oder davon abgeleitete Bearbeitungen erstellen
- 7.3. Der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER haftet für alle Folgen, die durch die Verletzung seiner Verpflichtungen entstehen.
- 7.4. FMP ist berechtigt, bei einem wesentlichen Verstoß des VERTRAGSPARTNERS, des NUTZERS oder ihm zuzurechnender Dritter gegen die KOOPERATIONSVEREINBARUNG, welcher das Vertrauen in den VERTRAGSPARTNER erschüttert, den Zugang zum SERVICE zu sperren. Der Zugang wird erst dann wiederhergestellt, wenn der Verstoß dauerhaft beseitigt bzw. die Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer entsprechenden Unterlassungserklärung sichergestellt ist.



8. GEGENLEISTUNG UND ZAHLUNGSKONDITIONEN

- 8.1. Als Gegenleistung für die Erbringung des SERVICE verpflichtet sich der FINANZDIENSTLEISTER zur Zahlung des jeweils vereinbarten Anteils der Kreditvermittlungsprovision gemäß der KOOPERATIONSVEREINBARUNG und des Konditionenblattes bzw. das KREDITINSTITUT das vereinbarte erfolgsabhängige Entgelt laut Konditionenblatt.
- 8.2. Bei der Bestellung von Zusatzleistungen Dritter wird der VERTRAGSPARTNER umfassend über die Höhe der Entgelte als auch die Verrechnungsmethode informiert und werden diese ebenfalls im Konditionenblatt schriftlich festgehalten.
- 8.3. Die im Konditionenblatt genannten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und sind an den der Statistik Austria monatlich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2010 oder einen an seine Stelle tretenden Index gebunden (Wertsicherung).
- 8.4. Zahlungen durch den VERTRAGSPARTNER sind innerhalb von 10 Werktagen ab Fälligkeit auf das Konto der FMP zu überweisen, wobei sog. Bankfeiertage, wie z.B. der 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres sowie Samstage nicht als Werktage gelten.
- 8.5. Im Verzugsfall gelten gesetzliche Verzugszinsen für Unternehmensgeschäfte als vereinbart und hat der VERTRAGSPARTNER zudem notwendige Betriebskosten zu tragen.
- 8.6. Wird eine fällig gestellte Forderung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist sowie einer durch Mahnung gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 14 weiteren Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt, behält sich FMP das Recht vor, das SERVICE bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Entgelte, samt Verzugszinsen und Betriebskosten einzustellen.
- 8.7. Die PARTEIEN sind lediglich zur Aufrechnung mit ausdrücklich zugestandenem oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem VERTRAGSPARTNER in keinem Fall zu.
- 8.8. FMP ist verpflichtet, ordnungsgemäß Rechnung über die SERVICES zu legen, wobei der VERTRAGSPARTNER zustimmt, dass die Rechnung elektronisch ausgestellt und übermittelt wird.

9. RECHTE AM SERVICE

- 9.1. Sämtliche (Immaterialgüter-)Rechte am SERVICE stehen FMP zu und wird dem VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER kein, nicht in der KOOPERATIONSVEREINBARUNG explizit angeführtes weitergehendes (Nutzungs-)Recht am bzw. mit dem SERVICE eingeräumt.
- 9.2. Dem VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER ist es - soweit in der KOOPERATIONSVEREINBARUNG nicht anders festgelegt - insbesondere nicht gestattet, hinsichtlich auch nur einzelner Elemente
 - 9.2.1. am SERVICE Unterlizenzen zu erteilen, das SERVICE zu veröffentlichen, zu vermieten, zu verleasen, es über Netzwerke oder sonst wie online anderen zugänglich zu machen, es im Rahmen eines Timesharing zur Verfügung zu stellen oder als Service Bureau zu agieren oder Subscription Services für die SERVICES anzubieten;
 - 9.2.2. die KOOPERATIONSVEREINBARUNG ohne schriftliche Einwilligung von FMP auf eine andere Person zu übertragen.

10. VERFÜGBARKEIT DES SERVICE

- 10.1. FMP stellt dem VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER das in der KOOPERATIONSVEREINBARUNG festgelegte SERVICE ausschließlich zu den dort und auf der WEBSITE festgelegten Funktionalitäten bereit.

- 10.2. FMP garantiert eine verfügbare Nutzung des SERVICE von 99 % pro Kalenderjahr im Sinne „24x7“ (24 Stunden für 7 Tage pro Woche), soweit in der KOOPERATIONSVEREINBARUNG nicht anders festgelegt wird. Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die für das jeweilige SERVICE vereinbarten Funktionalitäten zur Gänze nicht gegeben sind bzw eine zweckentsprechende Nutzung zur Durchführung der Geschäftsabschlüsse nicht möglich ist. Jedenfalls keine Nichtverfügbarkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn bloß Sonder- oder Zusatzservices nicht nutzbar sind.
- 10.3. Die nachstehenden Umstände werden für die Berechnung der Verfügbarkeiten jedenfalls außer Acht gelassen und ziehen keinerlei Rechtsansprüche aus Leistungsstörung u.dgl. nach sich:
- 10.3.1. auf der WEBSITE - zumindest drei Kalendertage im Voraus - angekündigte Wartungs- und Servicefenster;
 - 10.3.2. jeglicher System-, Software-, Netzwerk- oder Hardwareausfall, der sich außerhalb der Sphäre oder Kontrolle von FMP ereignet, sowie höhere Gewalt;
 - 10.3.3. Ausfälle oder Fehler, die durch den VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER selbst oder ihm zuzurechnende Dritte insbesondere dadurch verursacht werden, dass eine unsachgemäße Bedienung erfolgt, technische Vorgaben und Einsatzbedingungen nicht eingehalten oder nicht kompatible Geräte verwendet werden.

11. LEISTUNGSSTÖRUNG UND SCHADENERSATZ

- 11.1. FMP kann keine Verantwortung dafür übernehmen, dass das SERVICE jederzeit und über den in der professionellen EDV-Branche herrschenden Stand der Technik hinaus fehlerfrei und ohne Unterbrechungen voll funktionsfähig ist. Es werden daher von FMP hinsichtlich des SERVICE keinerlei Gewährleistungen, Garantien und/oder Erfolgsrisikoübernahmen gegeben,; das SERVICE wird auf der WEBSITE bzw. in der OPTIO-ANWENDUNG abschließend beschrieben und der VERTRAGSPARTNER kann aus anderen Angaben keinerlei Rechte ableiten. Der Ordnung halber wird festgehalten, dass FMP keinerlei Verantwortung für Umstände in der Sphäre des VERTRAGSPARTNERS übernehmen kann, wie insbesondere dessen Hardware, Software und Internetverbindung von bzw. bis zum Netzabschlusspunkt aufseiten von FMP.
- 11.2. FMP gewährleistet während der Vertragslaufzeit der KOOPERATIONSVEREINBARUNG, dass binnen angemessener Frist erkannte oder gemeldete Fehler der Software so behoben werden, dass die Software vertragsgemäß genutzt werden kann. Ein Softwarefehler im Sinne dieses Vertrages ist ein reproduzierbares Fehlverhalten. Kommt FMP der Pflicht zur Fehlerbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann der VERTRAGSPARTNER nach Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 11.3. Sofern Ausfälle oder Fehler jeglicher Art im Zusammenhang mit dem SERVICE auftreten, wird der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER unverzüglich Meldung samt umfassender Beschreibung und unter Angabe von für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen an den telefonischen Supportdienst oder per E-Mail an FMP erstatten. Unterlässt der KUNDE die unverzügliche Meldung, so kann er keinerlei Ansprüche geltend machen, außer wenn der KUNDE beweist, dass FMP den Ausfall bzw. Fehler vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder verschwiegen hat. Das Vorliegen von Ausfällen oder Fehlern hat stets der VERTRAGSPARTNER zu beweisen - insbesondere wird § 924 ABGB (insbesondere im Lichte dessen letzten Satzes) einvernehmlich ausgeschlossen.
- 11.4. Nach Verständigung des Supportdienstes über eine Nichtverfügbarkeit bzw. einen Fehler im Zusammenhang dem SERVICE wird FMP ehestmöglich den vertragsgemäßen Zustand wiederherstellen. Vor dem Hintergrund der erfolgsabhängigen Entgeltleistung bestehen keine darüberhinausgehenden Ansprüche des VERTRAGSPARTNERS.
- 11.5. FMP haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich für die von FMP sowie Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, wobei der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER das Verschulden von FMP zu beweisen hat. Die Beschränkung gilt nicht für die Haftung von FMP für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die FMP oder Erfüllungsgehilfen jeweils zu vertreten haben. Die Haftung

von FMP für vertragsuntypische Schäden, Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen und reine Vermögensschäden, ist - außer bei Vorsatz von FMP - ausgeschlossen. Ansprüche des VERTRAGSPARTNERS bzw. NUTZERS verjähren binnen zwei Jahren ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

- 11.6. Soweit nicht FMP im Rahmen des SERVICE ausdrücklich die Datensicherung übernimmt, hat dafür der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER zu sorgen und haftet FMP - außer bei krass grobem Verschulden - nicht für Datenverlust. Andernfalls haftet FMP unter Anwendung obiger Regelungen ausschließlich für denjenigen notwendigen Aufwand, der für die kostengünstigste Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Den VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER trifft in allen Fällen die Beweislast und eine umfassende Schadensminderungspflicht.

12. VERANTWORTLICHKEIT FÜR ANSPRÜCHE DRITTER

- 12.1. Behaupten Dritte Ansprüche, die den VERTRAGSPARTNER hindern bzw. behindern, das SERVICE vertragsgemäß zu nutzen, hat der VERTRAGSPARTNER davon FMP unverzüglich umfassend zu informieren. Wird der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER von Dritten aufgrund der vereinbarungsgemäßen Nutzung des SERVICE geklagt, hat er sich hinsichtlich sämtlicher Schritte in diesem Zusammenhang mit FMP abzustimmen und Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit Zustimmung von FMP vorzunehmen. Der VERTRAGSPARTNER bzw. der NUTZER hat FMP in all diesen Fällen nach Kräften zu unterstützen, insbesondere indem der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER entsprechende Informationen erteilt und Erklärungen abgibt.
- 12.2. FMP ist jederzeit berechtigt, das SERVICE derart zu ändern, dass jedenfalls kein Verletzungsanspruch mehr besteht. Falls eine Abänderung des SERVICE nicht möglich ist, ist der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER verpflichtet, den Gebrauch des entsprechenden SERVICE auf Aufforderung von FMP unverzüglich einzustellen bzw. ist FMP berechtigt den Zugang zu sperren, wobei ab dem Zeitpunkt der Nichtnutzung keine Entgelte für das betroffene SERVICE anfallen. Es gelten die Haftungsbeschränkungen des Punkt 11.4.
- 12.3. Der VERTRAGSPARTNER bzw. der NUTZER hält FMP im Zusammenhang mit allen verursachten Schäden aus einer durch KUNDEN bzw. NUTZER im Zusammenhang mit dem SERVICE verursachten Verletzung von Rechten Dritter einschließlich der von FMP notwendig und angemessen aufgewendeten Vertretungskosten, verschuldensunabhängig schad- und klaglos.

13. LAUFZEIT DER KOOPERATIONSVEREINBARUNG

- 13.1. Die KOOPERATIONSVEREINBARUNG beginnt mit dem ANNAHMEDATUM und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 13.2. Sofern in der KOOPERATIONSVEREINBARUNG nicht anders geregelt, sind die PARTEIEN berechtigt, die KOOPERATIONSVEREINBARUNG jeweils zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 13.3. FMP ist zur sofortigen Auflösung der KOOPERATIONSVEREINBARUNG oder der sofortigen Einstellung oder Zugangssperrung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn
- 13.3.1. der VERTRAGSPARTNER falsche Unternehmens- resp. Personendaten angegeben hat oder der Zugang zum SERVICE auf andere Weise erschlichen wurde;
- 13.3.2. die ZUGANGSDATEN unberechtigt weitergegeben und/oder ein SERVICE vereinbarungswidrig genutzt wird;
- 13.3.3. der VERTRAGSPARTNER seine Zahlungsverpflichtungen nicht einhält und mit seinen Zahlungen trotz Mahnung per E-Mail für einen Zeitraum von mindestens zehn Kalendertagen säumig ist;

- 13.3.4. der VERTRAGSPARTNER eine sonstige wesentliche Bestimmung der KOOPERATIONSVEREINBARUNG einschließlich dieser AGB nicht einhält und trotz Aufforderung zur Abstellung des vertragsbrüchigen Verhaltens bzw. Zustands binnen einer Nachfrist von zehn Kalendertagen dem nicht nachkommt;
 - 13.3.5. zur Erbringung des SERVICE der Einsatz eines Sub-Providers absolut notwendig ist und der VERTRAGSPARTNER keine Zustimmung dazu erteilt;
 - 13.3.6. FMP behördlich zur Einstellung des SERVICE verpflichtet wird;
- 13.4. Der VERTRAGSPARTNER ist zur sofortigen Auflösung der KOOPERATIONSVEREINBARUNG hinsichtlich des jeweiligen SERVICE berechtigt, wenn Upgrades für den VERTRAGSPARTNER zu unzumutbaren Änderungen führen würden oder ein SERVICE vereinbarungswidrig und durch von FMP zu vertretende Umstände mehr als zehn Kalendertage nicht erreichbar ist.
- 13.5. Die PARTEIEN sind zur sofortigen Auflösung des jeweiligen SERVICE berechtigt, wenn das SERVICE aufgrund höherer Gewalt mehr als zehn Tage nicht verfügbar ist.

14. DATENHERAUSGABE UND FOLGEN DER VERTRAGSBEENDIGUNG

- 14.1. Mit Beendigung der KOOPERATIONSVEREINBARUNG sperrt FMP den Zugang zu den SERVICES und werden sämtliche Entgelte sofort fällig.
- 14.2. Der VERTRAGSPARTNER ist dafür verantwortlich, dass die an FMP übermittelten Daten auch gespeichert sind. Gegen gesonderte Bestellung des VERTRAGSPARTNERS und Vergütung des Sonderaufwandes kann FMP dem VERTRAGSPARTNER oder einem vom VERTRAGSPARTNER benannten Dritten sämtliche INHALTE des VERTRAGSPARTNERS bzw. NUTZERS auf vereinbartem Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung nochmals zur Verfügung stellen.
- 14.3. Liegt eine derartige, gesonderte Bestellung des VERTRAGSPARTNERS innerhalb von 1 Jahr nach Beendigung des SERVICE schriftlich nicht vor, ist FMP berechtigt, alle INHALTE des VERTRAGSPARTNERS bzw. NUTZERS unwiederbringlich zu löschen.

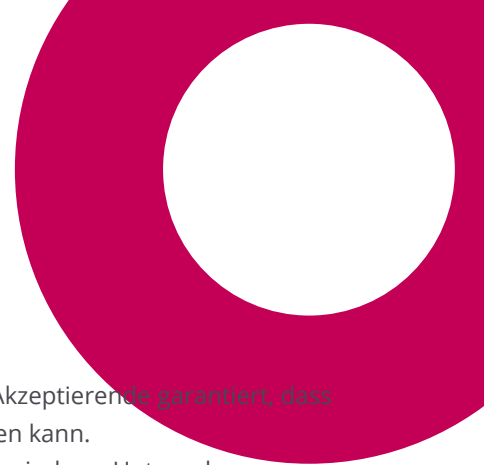
15. DATENSCHUTZ UND REFERENZNENNUNG

- 15.1. INHALTE und sonstige Daten des VERTRAGSPARTNERS bzw. NUTZERS, welche dieser im Rahmen des SERVICE verwendet, können Personenbezug aufweisen. Der VERTRAGSPARTNER ist Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000);
- 15.2. FMP wird als datenschutzrechtlicher Dienstleister des VERTRAGSPARTNERS tätig. Dem VERTRAGSPARTNER obliegt es, etwaige Melde- oder Vorabgenehmigungspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung des SERVICE einzuhalten. FMP garantiert, dass sämtliche Datenverwendung, umfassend auch den Zugriff auf die Daten bzw. INHALTE und die Verwendung durch etwaige Sub-Provider, innerhalb des EWR oder in (von der EU-Kommission anerkannten) Drittländern mit angemessenem datenschutzrechtlichem Niveau erfolgt.
- 15.3. FMP ist in keinem Fall verpflichtet, datenschutzrechtliche Meldungen abzugeben bzw. Genehmigungen einzuholen. Der VERTRAGSPARTNER als Auftraggeber hält FMP als Dienstleister hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und auch hinsichtlich der INHALTE im Zusammenhang dem Datenschutz verschuldensunabhängig schad- und klaglos.

- 15.4. Die durch FMP durchzuführenden Datenverwendungen ergeben sich aus dem SERVICE. FMP verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der sich aus dem SERVICE ergebenden Aufträge des VERTRAGSPARTNERS bzw. NUTZERS zu verwenden und ausschließlich dem VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER zurückzugeben oder nur nach dessen/deren Auftrag im Rahmen des SERVICE zu übermitteln. FMP wird die überlassenen Daten nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter verwenden.
- 15.5. FMP garantiert, dass sich alle mit der Datenverarbeitung befassten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 DSGVO 2000 - auch über die Beendigung der Tätigkeit hinaus - verpflichtet haben. Jeder Mitarbeiter von FMP wurde über seine nach dem DSGVO 2000 und nach innerorganisatorischen Datenschutzvorschriften einschließlich der Datensicherheitsvorschriften bestehenden Pflichten belehrt.
- 15.6. Der VERTRAGSPARTNER nimmt zur Kenntnis, dass FMP nur dann Sub-Provider - dies umfasst auch verbundene Unternehmen o.dgl. - zur Erbringung des SERVICE einsetzt, wenn der VERTRAGSPARTNER dem hinsichtlich jedes einzelnen Sub-Providers im Rahmen der KOOPERATIONSVEREINBARUNG zugestimmt hat. FMP wird mit einem etwaigen Sub-Provider jedenfalls vereinbaren, dass dessen datenschutzrechtliche Pflichten zumindest jenen von FMP gemäß diesem Punkt entsprechen. Ist der Einsatz eines Sub-Providers für die SERVICE-Erbringung absolut notwendig und erteilt der VERTRAGSPARTNER keine Zustimmung, so kommt FMP ein außerordentliches Auflösungsrecht zu.
- 15.7. FMP erklärt rechtsverbindlich, dass ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSGVO 2000 ergriffen wurden, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.
- 15.8. FMP trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass der VERTRAGSPARTNER die Verpflichtungen nach § 24 (Informationspflicht des Auftraggebers), § 26 (Auskunftsrecht) und § 27 (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) DSGVO 2000 gegenüber dem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen erfüllen kann.
- 15.9. FMP trifft eine unverzügliche Informationspflicht gegenüber dem VERTRAGSPARTNER bei Vorkommnissen im Sinne des § 24 Abs. 2a DSGVO 2000 (Data Breach Notification) sowie die unverzügliche Weiterleitungspflicht bei Vorkommnissen im Sinne des § 26 Abs. 10 DSGVO 2000 (Auskunftsbegehren an FMP).
- 15.10. Der VERTRAGSPARTNER nimmt zur Kenntnis und anerkennt, dass er - sowohl während als auch nach der Vereinbarungslaufzeit - nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von FMP Zugang zur Infrastruktur (Rechenzentrum, Hardware etc.) von FMP erhält. FMP verpflichtet sich, gegen Bestellung dem VERTRAGSPARTNER jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen notwendig sind.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1. Sämtliche (weitergehenden) Vereinbarungen zum SERVICE, einschließlich dieser AGB, bilden einen integrierenden Bestandteil der KOOPERATIONSVEREINBARUNG. Die KOOPERATIONSVEREINBARUNG samt Konditionenblatt ist abschließend; es bestehen keine, insbesondere keine mündlichen, Nebenabreden. Alle Erklärungen der PARTEIEN bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- 16.2. Etwaige Rechtsgeschäftsgebühren gehen zulasten des VERTRAGSPARTNERS.
- 16.3. Sollte eine Bestimmung der KOOPERATIONSVEREINBARUNG einschließlich dieser AGB unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die PARTEIEN verpflichten sich für einen solchen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den PARTEIEN Gewollten wirtschaftlich am Nächsten kommt.



- 16.4. Der für den VERTRAGSPARTNER die KOOPERATIONSVEREINBARUNG und diese AGB Akzeptierende garantiert, dass sie bzw. er ohne weitere Schritte die Erklärungen rechtsverbindlich abgibt und abgeben kann.
- 16.5. Für die KOOPERATIONSVEREINBARUNG und die vorliegenden AGB gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen nach österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und von Verweisungsnormen, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden.
- 16.6. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das am Firmensitz der FMP sachlich zuständige Gericht vereinbart.

FMP Finanzdienstleistungs GmbH
Lannerweg 9
A-9201 Krumpendorf
© 2016 FMP Finanzdienstleistungs GmbH